



# Musikcorps Lenzinghausen 1965 e.V.

## B E I T R A G S O R D N U N G des Musikcorps Lenzinghausen 1965 e.V. gem. §10 der Vereinssatzung Stand: 28. August 2021

### § 1 Grundsätze der Beitragserhebung

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins beschließt über die Grundsätze der Beitragserhebung sowie über die Höhe der Beiträge und seiner Zahlungsweise. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

### § 2 Beitragsarten

- (1) Der Verein erhebt folgende Beitragsarten gem. seiner Satzung:  
a) Mitgliedsbeitrag (§3 S.1)  
(2) Die Höhe der in § 2 Abs. 1 genannten Beitragsarten ergibt sich aus dem dieser Beitragsordnung anliegenden Beitragsverzeichnis.

### § 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Mitgliedsbeitrag stellt die wichtigste regelmäßige Einnahmequelle des Vereins dar. Er bestimmt sich insbesondere anhand  
a) des Alters/Lebensumstand des Mitgliedes,  
b) der Anzahl möglicher Familienmitglieder,

### § 4 Zahlungsweise

- (1) Die Beitragsarten gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe a werden in der Regel durch das SEPA-Lastschriftmandat vom Konto abgebucht. Auch Rechungszahlungen können vereinbart werden. Die Kosten der Rücklastschriften trägt das Mitglied.  
(2) Die Mitgliedschaft und damit die Beitragspflicht beginnen mit dem 1. des Monats, in dem die Mitgliedschaft beantragt wurde. Wenn eine Mitgliedschaft im Laufe eines Jahres abgeschlossen wurde, so ist auch dann der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet gem. §5 der Vorstand.  
(3) Für die Zahlung des Mitgliedsbeitrags ist eine jährliche Zahlungsweise vorgesehen. Bei Jährlicher Zahlungsweise werden die Beiträge in der Regel im ersten Quartal eines Jahres fällig. Rechnungsempfänger (Zahlungspflichtige Person für ein Mitglied) zahlen ihren Beitrag in einem Betrag zu den gleichen Fälligkeitsterminen.  
(4) Bei Veränderungen, die in der Person des Mitgliedes (z.B. Alter, Wegfall von Ermäßigungen) begründet sind, werden unmittelbar nach deren Eintritt der Änderung Nacherhebungen vorgenommen. Über die Nacherhebungen werden die Mitglieder schriftlich informiert und sind binnen 6 Wochen dazu verpflichtet diesen zuzustimmen, andernfalls sieht sich der Vorstand dazu gezwungen die Mitgliedschaft fristgerecht zu kündigen.  
(5) Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist jährlich bis zum 31. Dezember des Jahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen. Somit müssen Kündigungen spätestens m.a.d. 03.12. eines Jahres dem Vorstand per E-Mail unter [Vorstand@Mcl-Lenzinghausen.de](mailto:Vorstand@Mcl-Lenzinghausen.de) oder persönlich zugegangen sein.  
(6) Die Beitragserhebung erfolgt durch die Datenverarbeitung (EDV) des Vereins. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

Amtsgericht: Bad Oeynhausen VR 21249 Finanzamt Herford: Steuer Nr. 324/5797/0498

Bankverbindungen:

Volksbank in Ostwestfalen eG DE08 4786 0125 3528 4947 00

Sparkasse Herford DE93 4945 0120 1151 7580 08



# Musikcorps Lenzinghausen 1965 e.V.

## § 5 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen ist der Vorstand berechtigt, abweichend von der im Beitragsverzeichnis genannten Höhe der Beiträge Mitgliedern auf schriftlichen Antrag hin die Zahlung von Beiträgen zu stanzen, zu ermäßigen oder zu erlassen. Die Gründe müssen in der Person des Antragstellers begründet sein.

Enger, den 21.11.2024

gez. Leon Mindak

Kassierer Musikcorps Lenzinghausen 1965 e.V.

### Anlage

**Beitragsverzeichnis gem. § 2 Abs. 2 der Beitragsordnung des Musikcorps  
Lenzinghausen 1965 e.V.**

Gültig ab 28.08.2021

Personengruppen	Jahr
<i>Ermäßigte Mitglieder</i>	
- Auszubildende und Studenten	40,00 €
<i>Mitglieder</i>	
- Mitglieder unter 18 Jahre	35,00 €
- Mitglieder über 18 Jahre	45,00 €
- Familienbeitrag (2 Erwachsene mind. 1 Kind)	110,00 €

Amtsgericht: Bad Oeynhausen VR 21249 Finanzamt Herford: Steuer Nr. 324/5797/0498

Bankverbindungen:

Volksbank in Ostwestfalen eG DE08 4786 0125 3528 4947 00

Sparkasse Herford DE93 4945 0120 1151 7580 08